

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida

vom 19.12.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenpflicht

§ 1

Die Benutzung des Museums „Alte Pfarrhäuser“ und damit verbundener Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kirchstraße 16 „Altes Erbgericht“, Johannes Schilling Haus, Speicherkeller, Museumsdepot) ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Gebührensschuldner

§ 2

(1) Schuldner der Gebühren ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Gebührenarten

§ 3

(1) Eintrittsgebühren entstehen durch den Besuch der Dauerausstellungen, der Sonderausstellungen und kultureller Veranstaltungen im Museum.

(2) Für die Nutzung des Museumsdepots wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

§ 4

(1) Eintrittsgebühren werden nicht erhoben:

- für Kinder unter 7 Jahren,
- für Schulklassen städtischer Schulen,
- für Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida,
- Mitglieder des DMB (Deutscher Museumsbund),
- Mitglieder des SMB (Sächs. Museumsbund),
- Mitglieder des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V.,
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehren) und
- Mitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins Mittweida e. V.

(2) Gebühren entfallen bei

- Veranstaltungen in Trägerschaft der Stadtverwaltung und seiner nachgeordneten Einrichtungen,
- Veranstaltungen städtischer Schulen,
- Veranstaltungen des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V. und
- Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadtverwaltung liegen.

(3) Gebühren für die Nutzung des Museumsdepots werden nicht erhoben bei Angelegenheiten, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse und im Interesse der Stadtverwaltung vorgenommen werden,
- b) einfacher Natur mit lediglich geringfügigem Arbeitsaufwand sind,
- c) private, nicht kommerzielle Anfragen und deren Beantwortung behandeln, sofern ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Mittweida liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit unter der Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Abgabe der Forschungsergebnisse im Museumsmagazin zur dortigen allgemeinen Nutzung gilt als Veröffentlichung.
- d) schulische Belange betreffen.

(4) Von der Entrichtung der Gebühren im Museumsdepot sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) der Freistaat Sachsen,
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen,
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a – c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

(5) Die Befreiung nach Abs. 4 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten weiter zu berechnen.

(6) Eintrittsgebühren werden zur Besichtigung und bei Fachvorträgen im Rahmen des Internationalen Museumstags, dem Tag des offenen Denkmals nicht erhoben.

Eintrittsgebühren

§ 5

(1) Eintrittsgebühren berechtigen zum Besuch des Museums im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt.

(3) Das Eintrittsgebührenverzeichnis liegt öffentlich an der Museumskasse aus.

(4) Gebührenverzeichnis:

Museum "Alte Pfarrhäuser"

- | | |
|--|-----------|
| - Erwachsene: | 4,00 Euro |
| - Ermäßigte: (Kinder ab 7 Jahre, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte mit Begleitperson, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen, Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte) | 3,00 Euro |

- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	8,00 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigte	2,00 Euro

Johannes-Schilling-Haus

- Erwachsene:	3,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	2,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	6,00 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigte	1,50 Euro

Kirchstraße 16, „Altes Erbgericht“

- Erwachsene:	4,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	3,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	8,00 Euro
- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)	
Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigte	2,00 Euro

Kombi-Eintrittskarte für alle Einrichtungen

- Erwachsene:	7,00 Euro
- Ermäßigte: (siehe oben)	4,00 Euro
- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.)	12,00 Euro

Führungen und Veranstaltungen nach vorheriger Anmeldung

- Gebühren richten sich nach der Dauer der Führung oder/und Veranstaltung:
Historische Schulstunde, Speicherkellerführung, Museumsführung, Kirchturmführung, Stadtführung
Kosten nach Dauer:

	Erwachsene	Ermäßigte
1,5 Stunden	10,00 Euro	7,00 Euro
3,0 Stunden	17,00 Euro	13,00 Euro

< 10 Personen – Einzelbetrag x 10

Schulklassen für alle Führungen (ca. 1,5 Stunden) = 75,00 Euro pauschal.

Bereitstellung von Räumen

- Gebühren richten sich nach der Dauer der Nutzungszeit unter Berücksichtigung einer Regelgebühr in Höhe von 20,00 Euro/Stunde

Gebühren für kulturelle Veranstaltungen

- Dauer und Aufwand laut vorherigen Aushang

Nutzungsgebühren für das Museumsdepot

§ 6

(1) Die Museumsleitung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Musealien aus dem Bestand ausgeliehen werden können. Die Anfertigung von Kopien aus dem Museumsdepot ist abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand der Archivalien und kann versagt werden.

(2) Gebührenverzeichnis

Gebühren

- Grundgebühr für ersten Nutzungstag beträgt 5,00 Euro
- die Gebühr für jeden weiteren Nutzungstag beträgt 2,50 Euro

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

§ 7

(1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder mit der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung des Museums und/oder des Museumsdepots.

(2) Gebühren werden mit dem ersten Termin der Nutzung fällig.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida vom 16.12.2022 außer Kraft.

Mittweida, den 19.12.2025

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mittweida
Ausgabe 086/2025e vom 19. Dezember 2025